

Informationen zur Gaspreisanpassung für Gas- und Wärmekunden zum 1. Oktober 2022, zur temporären Senkung der Umsatzsteuer auf Gas und Wärme sowie zur geplanten Gas- und Wärmepreisbremse

Preisanpassung zum 1. Oktober 2022 - Wegfall der Gasbeschaffungsumlage nach § 26 EnSiG

Wir haben die Preisanpassung fristgerecht zum 1. Oktober 2022 umgesetzt. Die Gasbeschaffungsumlage in Höhe von 2,419 Ct/kWh netto fällt nun aufgrund der erneuten Entscheidung der Bundesregierung zum 1. Oktober 2022 vollständig weg. Neben der Gasbeschaffungsumlage wurden zum 1. Oktober 2022 auch die sogenannte Bilanzierungsumlage, die Gasspeicherumlage und die Konvertierungsumlage erhöht bzw. eingeführt. Deren Weitergabe bleibt vom Wegfall der Gasbeschaffungsumlage unberührt.

Temporäre Senkung der Mehrwertsteuer auf Erdgas und Wärme ab dem 1. Oktober 2022

Die Umsatzsteuer auf Gas- und Wärmelieferungen wird für Lieferungen ab dem 1. Oktober 2022 bis Ende März 2024 von 19 Prozent auf sieben Prozent gesenkt.

Diese Senkung wird in den Abrechnungen, die innerhalb dieses Zeitraums erfolgen, berücksichtigt.

Was bedeutet das für Gaskunden?

- **Es erfolgt keine Abrechnung der Gasbeschaffungsumlage**, d. h., dass unsere Gaskunden nicht mit dieser Umlage belastet werden
- **Für Verbräuche vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024 wird die verminderte Umsatzsteuer von sieben Prozent abgerechnet**
- **Für unsere Kunden besteht kein Handlungsbedarf**, die Gasbeschaffungsumlage wird automatisch aus dem angekündigten Preis herausgerechnet, die gesenkte Umsatzsteuer wird automatisch berechnet
- **Die monatlichen Abschläge werden nicht angepasst**, mit der Jahresverbrauchsabrechnung bzw. mit der anstehenden Preisanpassung zum 1. Januar 2023 werden die Abschläge ohnehin neu festgesetzt
- **Gegebenenfalls zu viel entrichtete Abschläge werden wie in jedem Jahr mit der Jahresverbrauchsabrechnung ausgeglichen**, d. h. Guthaben werden ausgezahlt, Mehrverbräuche werden nachberechnet

Geplante Maßnahmen aus der angekündigten Gas- und Wärmepreisbremse (Zwischenstand zum 10. Oktober 2022)

Die von der Bundesregierung angekündigte Gas- und Wärmepreisbremse wurde durch die eigens dafür eingesetzte ExpertInnen-Kommission für Gas und Wärme konkretisiert. Der am 10. Oktober 2022 vorgeschlagene Zwischenbericht „Sicher durch den Winter“ enthält unter anderem folgende Eckpunkte:

Bitte beachten Sie: Die nachfolgend geschilderten Maßnahmen sind Vorschläge der ExpertInnen-Kommission an die Bundesregierung aus einem Zwischenbericht. Stand heute (24. Oktober 2022) ist nicht klar, ob sie so umgesetzt und wie sie im Detail geregelt sein werden.

1. Entlastung für Gaskunden

1. Entlastungsstufe: Zahlungsübernahme eines Erdgasabschlags für 2022 durch den Staat

- *Der Staat leistet eine Einmalzahlung an die Stadtwerke zum Ausgleich einer Ihrer Gas-Abschlagsbeträge.*
- *Genauere Informationen zur Umsetzung wurden bisher noch nicht beschlossen. Wir garantieren Ihnen, dass wir die beschlossenen Maßnahmen zu Ihren Gunsten umsetzen werden.*

2. Entlastungsstufe: Einführung eines vergünstigten Grundkontingents

- *garantierter Brutto-Preis inklusive aller staatlich induzierten Preisbestandteile von 12 Ct/kWh für Erdgas auf das Grundkontingent*
- *das Grundkontingent beträgt 80 % des Verbrauchs, der der Abschlagzahlung aus September 2022 zugrunde gelegt wurde*
- *Gültigkeitszeitraum: 1. März 2023 bis mindestens 30. April 2024*

2. Entlastung für Fernwärmekunden – Wärmepreisbremse

- *Einführung eines vergünstigten Grundkontingents: garantierter Brutto-Preis von 9,5 Ct/kWh für Fernwärme inklusive aller staatlich induzierten Preisbestandteile für ein Grundkontingent von 80 % des Verbrauchs*
- *Gültigkeitszeitraum: 1. März 2023 bis mindestens 30. April 2024*

Die „ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme“ setzt sich aus Vertretern von Wissenschaft, Gewerkschaften und Wirtschaftsverbänden zusammen. Nach weiteren politischen Beratungen sollen der finale Abschlussbericht und somit die konkreten Maßnahmen zum Ende Oktober 2022 vorliegen.